

BEDINGUNGEN FÜR DIE PLANUNG UND AUSFÜHRUNG VON SÄURESCHUTZARBEITEN

STEULER-KCH GmbH

Erstellungsdatum 01.01.2009

Letzte Aktualisierung 01.01.2024

PRÄAMBEL

Grundlage des Vertrages ist, soweit nicht vorrangig etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B. Ergänzend finden die nachfolgenden Lieferbedingungen für die Planung und Ausführung von Säureschutzarbeiten Anwendung bzw., soweit sie einschlägig sind, die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL). Bei Folge-, Ergänzungs- und weiteren Verträgen, die im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Auftrag stehen, werden die vorbezeichneten Bestimmungen ebenfalls Vertragsbestandteil. (Im Folgenden werden die Worte Auftraggeber mit AG und Auftragnehmer mit AN abgekürzt).

1 ANGEBOT UND ANNAHME

- 1.1 Erste Kostenvoranschläge einschließlich der zu ihrer Erläuterung erforderlichen Skizzen und schematischen Darstellungen werden kostenlos geliefert.
 - a) Werden auf Wunsch des AG genaue Unterlagen (Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnungen u.ä.) über das erste Angebot hinaus ausgearbeitet und erhält der AN den Auftrag nicht, ist er berechtigt, eine dem besonderen Arbeitsaufwand angemessene Vergütung zu berechnen.
 - b) Alle im Rahmen der Zusammenarbeit dem AG überlassenen Informationen, Zeichnungen, das Know-how sind diesem anvertraut und dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit genutzt werden. Vermarktung auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nur mit Zustimmung des AN zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitarbeiter des AG.
- 1.2 Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande.

2 PREISFESTLEGUNG

- 2.1 Die Preise des AN für zu erbringende Arbeiten basieren auf der deutschen gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit. Werden vom AG Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsstunden verlangt, kommen die tariflichen und gesetzlichen Zuschläge besonders in Anrechnung.
- 2.2 Den Angeboten liegen die zur Zeit der Abgabe gültigen Material- und Lohnkosten zugrunde. Verändern sich nachträglich insoweit die Kalkulationsgrundlagen, ist der AN zur Anpassung der Angebotspreise berechtigt. Kommt ein Vertrag zustande, ist diese Anpassung zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen.
- 2.3 Neben den vereinbarten Preisen sind vom AG die Kosten für die Hin- und Rückreise der Monteure, die Vergütung für Reisestunden und die tarifliche Auslösung zu den jeweils gültigen Sätzen zu zahlen, falls sie nicht bereits in den vereinbarten Preisen enthalten sind.

3 MATERIALVORGABEN

- 3.1 Für das zur Verwendung kommende säurefeste Steinmaterial gilt, dass Abweichungen bis +/- 2 % der vorgeschriebenen Maße, bei Abmessungen unter 100 mm bis +/- 2 mm sowie Durchbiegungen bis zu 1,5 % des größten Maßes zulässig sind.
- 3.2 Die über den benötigten Bedarf angelieferten Materialien bleiben Eigentum des AN, können aber zu noch zu vereinbarem Preis vom AG gekauft werden.

4 LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS AM EINSATZORT

- 4.1 Der AG hat auf seine Kosten und Gefahr folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) Ordnungsgemäße Herrichtung des Einsatzortes und Bereitstellung des vom AG beizustellenden Materials vor Beginn der Leistungen des AN; Schutz des Arbeitsortes gegen Witterungseinflüsse.
 - b) Trockene und frostfreie, Diebstahl- und schadenssichere Lagerung der Materialien und Geräte auch während einer Unterbrechung der Arbeiten.
 - c) Beistellung sowie Auf- und Abbau von Montagegerüsten und -geräten, Beleuchtung und Beheizung, Be- und Entlüftung der Montagestelle, Gestellung von Wasser und Energie einschließlich deren Installation an der Verwendungsstelle, Bereitstellung von öl- und wasserfreier Druckluft, soweit diese zur Montageausführung gebraucht werden.
 - d) Abladen der Werkstoffe und der vom AN zur Leistungserbringung benötigten Geräte, deren Transport zum Stapelplatz und/oder zur Verwendungsstelle.
 - e) Bauliche Vorleistungen oder sonstige Beistellungen haben den dem AG im Einzelfall zu übergebenden besonderen Bedingungen des AN zu entsprechen.
 - f) Gestellung von geeigneten verschließbaren Räumen für die Arbeitskräfte mit Beleuchtung, Heizung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung.

- 4.2 Erbringt der AG diese Leistungen nicht oder nicht termingerecht, so ist der AN ohne weitere Aufforderung und Fristsetzung berechtigt, sie auf Kosten des AG selbst oder durch Dritte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

5 FRISTEN, VERZÖGERUNG UND UNTERBRECHUNG

- 5.1 Eine vom AN zugesagte Frist für Lieferung und Montage beginnt frühestens mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages.
- 5.2 Bei Verzögerung des festgesetzten Arbeitsbeginns, des Arbeitsfortgangs oder Arbeitsunterbrechung durch vom AN nicht zu vertretende Umstände gilt grundsätzlich § 6 VOB.

Als Umstand, der i.S.d. § 6 VOB wegen Unabwendbarkeit zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen führt, gilt auch die nicht rechtzeitige Lieferung der Materialien (z.B. verursacht durch Fehlbrand), falls der AN zur Beschaffung dieser Materialien seinerseits fristgerecht das Erforderliche veranlasst hat.

6 ABNAHME

- 6.1 Die Abnahme erfolgt nach den in der VOB vorgesehenen Voraussetzungen.
- 6.2 Mängel, die die vertraglich vereinbarte Tauglichkeit der Anlage/ Materialien nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

7 MÄNGELANSPRÜCHE

- 7.1 Die Mängelansprüche beruhen auf den in der VOB geregelten Vorschriften.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 13 Nr. 4 VOB.
- 7.3 Aufgrund der bei Säureschutzarbeiten bestehenden besonderen Belastung mit aggressiven Medien bzw. einer thermischen und/ oder mechanischen Dauerbelastung beläuft sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Maschinen, Apparaten und bei gummierten Anlagen, die mit diesen Medien unmittelbar in Kontakt sind auf 1 Jahr.
- 7.4 Voraussetzung für die Mängelansprüche ist die ordnungsgemäße Inbetriebsetzung der Anlage sowie ihr sachgemäßer Betrieb und die regelmäßige Wartung.
- 7.5 Die nach den Vorschriften der VOB bestehenden Mängelansprüche beziehen sich nur auf die einzelnen mangelhaften Teile. Insoweit gelten die Leistungen als teilbar.
- 7.6 Der AN hat das Recht, bei Geltendmachung der Mängelrügen nach vorheriger Vereinbarung eine Besichtigung des erstellten Werkes bzw. der Anlage vorzunehmen.
- 7.7 Können aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, die notwendige Nacherfüllung nicht sofort nach Auftreten des Mangels ausgeführt werden, gehen hierdurch bedingte Mehraufwendungen zu Lasten des AG sowie auch die Kosten, die im Zusammenhang mit einer Ausweitung des Mangels entstehen.
- 7.8 Schlägt die Nacherfüllung mehrfach fehl oder befindet sich der AN mit der Beseitigung von Mängel in Verzug, kann der AG nach vorheriger Androhung eine entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen. Rückgängigmachung des Vertrages kann der AG unter den gleichen Voraussetzungen nur dann verlangen, wenn sein Interesse an der Leistung nachweislich durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt ist. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- 7.9 Führt der AN aufgrund einer Mängelrüge des AG Untersuchungen, Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen durch und stellt sich heraus, dass eine Verpflichtung hierzu seitens des AN nicht bestand, hat der AG diese Leistungen nach den üblichen Auftragsbedingungen zu vergüten.

8 HAFTUNG

- 8.1 Der AN haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der AN nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf die Deckung aus der bestehenden Betriebs-, Produkt-, und Umwelthaftpflicht-Versicherung des AN, in allen übrigen Fällen auf 50 % des Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung des AN ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 8.2 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.3 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des AN.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz), die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9 ZAHLUNG/EIGENTUMSVORBEHALT

- Neben der VOB gilt folgendes:
- 9.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise (zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe) in Euro rein netto, also ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Die Zahlung regelt sich wie folgt: 30 % des Vertragspreises wird als Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages fällig. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt bis zu 90 % der geleisteten Arbeiten unter Einbeziehung der Vorauszahlung geleistet. Die Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung erfolgen im Übrigen nach VOB.
 - 9.2 Der AN ist nicht zur Annahme von Wechseln verpflichtet. Bei der Annahme von Wechseln gehen Diskont- oder andere Spesen zu Lasten des AG; die Annahme gilt nur erfüllungshalber.
 - 9.3 Der AN behält sich bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen des AN aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG das Eigentum an allen gelieferten Materialien und sonstigen Gegenständen vor. Bei Verarbeitung von Materialien des AN i.S.v. § 950 BGB gilt der AN als Hersteller. Forderungen des AG, die durch den Verkauf, die Verarbeitung oder den Einbau der im Eigentum des AN stehenden Materialien gegenüber Dritten entstehen, gelten als von ihm an den AN im Voraus abgetreten. Der Umfang der Vorausabtretung ist durch die Höhe der Forderungen des AN gegen den AG begrenzt. Solange kein Zahlungsverzug besteht, ist der AG jedoch berechtigt, die Forderung im eigenen Namen einzuziehen und an den AN abzuführen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 20 %, so wird der AN auf Verlangen des AG insoweit Sicherheiten nach Wahl des AN freigeben.

- 9.4 Bei Gegenforderungen des AG ist der AN berechtigt mit eigenen Forderungen, als auch mit Forderungen von Unternehmen, an deren Kapital der AN zumindest mit 50 % beteiligt ist, aufzurechnen.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

10 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Gerichtstand für beide Parteien ist das für den Sitz des AN zuständige Gericht. Der AN ist jedoch berechtigt, gegen den AG auch bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand Klage zu erheben. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11 ALLGEMEINES

Personenbezogene Daten des AG und Interessenten werden vom AN im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.